

## Umweltrelevante Informationen zur Prägefolie

Prägefolien stellen keine gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung in der Fassung 11/2010 dar. Sie fallen gemäß REACH unter die Kategorie Erzeugnisse und müssen deshalb nicht registriert werden. Bei KURZ werden keine flüchtigen, ozonschädlichen Halogenkohlenwasserstoffe verarbeitet. Ebenfalls setzen wir keine cadmium-, blei-, quecksilber- oder Chrom (VI)-haltigen Rohstoffe ein.

Der überwiegende Anteil unserer Prägefolien erfüllt gemäß ihrer Rezeptur und den Angaben der Rohstofflieferanten sowie in Abhängigkeit ihres jeweiligen spezifischen Einsatzzwecks die Anforderungen der verschiedenen nationalen und internationalen Bestimmungen.

Beispielhaft seien genannt:

- EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und CONEG
- Elektronikgesetz - RoHS (2011/65/EU)
- Einschränkung von Brom-Verbindungen (2003/11/EG)
- 2005/84/EG keine Phthalate
- 2006/122/EG keine Perfluoroctansulfonate
- keine CMR-Stoffe (Stoffe die kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften besitzen), die nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 inkl. Änderungsverordnungen als Kategorie 1, 1A bzw. 1B oder als akut toxisch Kategorie 1-3 eingestuft sind
- keine zulassungspflichtigen Stoffe, die in REACH Anhang XIV in der Fassung 06/2017 genannt sind
- keine für die Ozonschicht schädigenden Substanzen. Prägefolien von KURZ erfüllen somit die Anforderungen der EU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und sind keine Produkte im Sinne des Art. 17 (Ausfuhr) dieser VO
- EuPIA-Rohstoffausschlussliste des Verbandes der Druckindustrie für Druckfarben
- im Automobilbereich die Anforderungen der Altfahrzeugverordnung von 2002 (2000/53/EG). Zur Rückverfolgbarkeit der einzelnen Komponenten bei der Entsorgung von Fahrzeugen sind diese im IMDS-System hinterlegt
- Im Lebensmittelsektor (1935/2004/EG, 10/2011/EU) und im Spielzeugsektor (2009/48/EG; EN71/3:2013) unterstützt Sie KURZ auf Anfrage mit externen Zertifikaten zu seinen Qualitäten



### Konfliktmineralien

Hinsichtlich der Verpflichtungen/Anforderungen aus dem Dodd-Frank Act (Section 1502 – „Conflict Minerals“) arbeiten wir mit unseren Zulieferern gemeinsam daran, den Materialanteil in unseren Rohstoffen nachzuverfolgen, um bestimmen zu können, ob Mineralien aus dem Abbau oder nicht zertifizierten Schmelzbetrieben in Konfliktregionen für unsere Rohstoffe eingesetzt werden. Wir werden wissentlich keine Konfliktmaterialien aus der DR Kongo oder deren Nachbarstaaten für die Herstellung unserer Produkte verwenden. Demzufolge fordern wir unsere Zulieferer auf, für den uns bekannten Materialanteil in den Rohstoffen, die sie an uns liefern, uns ihre Schritte in Bezug auf die Sorgfaltsprüfung schriftlich darzulegen, bzw. uns die Herkunft von den als Konfliktmaterial bezeichneten Stoffanteilen nachzuweisen.